Списокъ

нумерамъ билетовъ 1-го 5% внутренняго займа, вышедшимъ въ тиражъ 2-го Января 1879 г. съ выигрышами.

Verzeichniß

der am 2. Januar 1879 gezogenen Nummern der 1. 5% innern Prämien-Anleihe, auf welche Gewinne gefallen sind.

№№ серій. Nummern der Serien.	Нум. бил. Nr. der Billete.	Сумма выигр. Betrag des Gewinnes.	№№ серій. Nummern der Serien.	Нум. бил. Nr. der Billete.	Сумма выигр. Betrag des Gewinnes.	Нум. серій. Nummern der Serien.	Нум. бил. Nr. der Billete.	Сумма выигр. Betrag des Gewinnes.	Нум. серій. Nummern der Serien.	Нум. бил. Nr. der Billete.	Сумма выигр. Betrag des Gewinnes.	Нум. серій. Nummern der Serien.	Нум. бил. Nr. der Billete.	Сумма выигр. Betrag des Gewinnes.
00,042	13	500	04,364	46	1,000	08,245	23	500	12,553	1	500	16,260	15	8,000
00,133	46	500	04,484	19	500	08,405	14	500	12,596	16	500	16,280	13	500
00,176	18	1,000	04,498	34	500	08,496	27	500	12,650	3	500	16,288	22	500
00,245	43	500	04,586	24	500	08,503	5	500	12,688	35	500	16,301	19	500
00,306	5	1,000	04,619	14	500	08,520	48	500	12,741	32	500	16,384	42	1,000
00,330	49	5,000	04,657	43	500	08,585	46	500	12,752	44	10,000	16,467	2	500
00,420	8	500	04,793	13	500	08,613	27	500	12,789	9	500	16,630	39	500
00,509	5	500	04,963	13	500	08,728	5	500	12,804	31	500	16,643	33	500
00,575	50	500	05,137	45	1,000	08,826	41	500	12,925	16	500	16,651	7	500
00,596	12	500	05,138	47	500	08,926	27	200,000	12,935	38	500	16,709	49	500
00,921	8	500	05,362	10	500	08,964	30	500	13,009	49	500	16,759	45	500
00,953	21	500	05,363	48	500	08,993	33	500	13,081	8	500	16,928	9	500
00,986	12	500	05,415	46	500	09,092	1	500	13,225	13	500	16,991	50	500
01,004	36	500	05,494	47	500	09,120	30	500	13,268	2	500	17,023	47	500
01,046	8	500	05,589	47	500	09,163	36	500	13,279	7	500	17,137	2	500
01,061	1	500	05,632	26	5,000	09,377	2	1,000	13,284	12	500	17,437	7	500
01,332	11	500	05,670	15	500	09,411	41	500	13,420	17	500	17,557	3	500
01,417	12	500	05,686	28	10,000	09,423	19	500	13,482	20	500	17,585	4	500
01,742	4	500	05,689	45	500	09,478	19	500	13,512	10	500	17,599	11	500
01,749	28	500	05,752	50	5,000	09,503	8	500	13,552	17	500	17,726	31	500
01,822	24	5,000	05,792	5	500	09,599	40	1,000	13,577	32	10,000	17,734	8	500
01,850	41	1,000	05,866	33	500	09,724	40	500	13,585	31	500	17,751	13	500
01,917	1	500	05,932	39	500	09,804	47	500	13,752	42	500	17,780	39	500
01,938	14	500	05,972	46	500	09,928	49	500	13,759	38	500	17,796	7	500
01,967	18	500	06,169	27	500	10,057	46	8,000	13,783	12	500	17,806	12	500
02,017	9	500	06,269	35	1,000	10,098	39	500	13,783	35	500	17,949	3	500
02,108	23	500	06,406	12	1,000	10,130	30	500	13,788	19	500	17,988	37	500
02,148	35	500	06,425	40	500	10,160	47	500	13,907	11	500	17,993	46	500
02,235	31	500	06,477	50	500	10,217	32	500	14,101	38	500	18,019	3	500
02,253	4	500	06,478	35	500	10,227	48	500	14,122	9	1,000	18,032	20	500
02,491	4	500	06,614	48	500	10,272	45	500	14,122	46	500	18,035	31	500
02,497	13	500	06,640	22	500	10,314	20	500	14,210	39	500	18,058	16	500
02,506	44	500	06,703	49	500	10,393	47	75,000	14,504	44	500	18,105	12	500
02,549	43	500	06,836	30	500	10,439	18	500	14,634	15	500	18,323	12	500
02,558	42	500	06,908	2	500	10,572	5	500	14,661	42	500	18,425	12	500
02,648	39	1,000	06,966	17	500	10,600	42	500	14,668	36	500	18,463	20	500
02,743	7	500	06,966	49	500	10,701	49	500	14,911	15	500	18,527	48	500
02,752	14	8,000	06,993	13	500	10,872	38	500	15,083	21	5,000	18,574	11	500
02,778	9	1,000	07,072	16	500	10,967	15	500	15,157	23	500	18,666	21	1,000
02,779	37	500	07,174	23	500	10,969	45	500	15,199	17	500	18,778	44	500
02,794	23	500	07,179	7	500	10,971	6	5,000	15,263	22	500	18,881	19	500
02,822	21	500	07,194	20	40,000	11,026	47	500	15,420	38	500	18,921	24	500
02,885	23	500	07,195	18	1,000	11,102	22	500	15,485	31	500	19,041	13	500
02,936	18	500	07,213	44	500	11,213	44	500	15,492	44	500	19,080	16	500
03,120	18	5,000	07,303	42	500	11,264	28	500	15,558	14	500	19,118	4	500
03,237	19	500	07,306	32	500	11,286	37	500	15,595	35	500	19,136	41	8,000
03,252	32	500	07,353	6	500	11,403	49	500	15,617	47	500	19,160	44	500
03,265	11	500	07,493	1	500	11,434	17	500	15,659	8	500	19,235	37	500
03,295	13	500	07,527	4	500	11,501	44	500	15,662	10	500	19,267	5	500
03,353	10	1,000	07,629	18	1,000	11,502	11	500	15,702	20	25,000	19,270	30	500
03,384	10	1,000	07,636	35	500	11,615	4	500	15,756	8	500	19,295	29	500
03,412	31	500	07,719	26	500	11,621	18	500	15,899	27	500	19,368	19	500
03,439	12	500	07,721	39	500	11,709	9	500	15,946	31	500	19,501	7	500
03,448	42	500	07,750	14	1,000	11,739	7	500	16,054	14	500	19,540	27	500
03,686	9	500	08,020	17	500	11,749	7	500	16,068	49	500	19,574	39	500
03,767	5	500	08,055	14	500	11,784	43	500	16,165	47	500	19,707	45	8,000
03,732	42	500	08,086	7	500	11,817	44	500	16,181	27	500	19,727	22	500
03,836	25	500	08,086	37	500	11,849	48	500	16,234	38	500	19,905	30	500
04,083	13	5,000	08,148	41	1,000	12,057	45	500	16,254	32	500	19,929	9	500
04,357	4	500	08,214	10	500	12,202	22	500	16,258	21	500	19,954	44	500

Списокъ

серіямъ билетовъ 1-го 5% внутренняго займа, вышедшимъ въ тиражъ 2. Января 1879 г. и подлежащимъ погашенію.

Verzeichniß

der Serien der Billete der 1. 5% innern Prämien-Anleihe, welche gemäß der am 2. Januar 1879 bewerkstelligten Ziehung der Amortisation unterliegen.

00,118	02,184	03,154	03,833	04,559	05,995	07,334	08,500	10,174	12,034	12,367	14,320	15,114	16,025	17,045	19,042
00,246	02,647	03,155	03,966	05,150	06,429	07,599	09,344	10,251	12,154	13,006	14,401	15,398	16,341	17,471	19,506
00,825	02,960	03,587	04,377	05,824	06,749	07,869	09,632	10,814	12,192	13,083	14,514	15,803	16,802	18,273	
02,022	03,073	03,704	04,509	05,828	06,831	08,369	09,950	11,382	12,287	13,552	14,524	15,935	16,962	18,477	

Рига, замокъ 12. Января 1879 года.

Лифл. Вице-Губернаторъ: **Тобизенъ.**

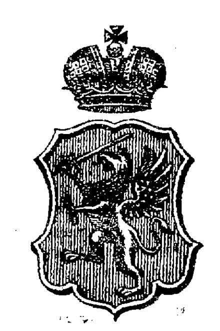
Секретарь К. Ястржембскій.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVII. Jahrgang.

№ 5. Пятница 12. Января. — Freitag 12. Januar. **1879.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

По вѣдомству Лифляндской Казенной Палаты уволенъ, согласно прошенію, по домашнимъ обстоятельствамъ отъ службы, канцелярскій чиновникъ Лифляндскаго Губернскаго Казначейства, губернскій секретарь Иванъ Рыхлевичъ, съ 5. Января 1879 года. № 18.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго Телеграфнаго Округа, состоявшимся 3. сего Января, состоящій въ штатѣ Рижскаго Телеграфнаго Округа вольнонаемный надсмотрщикъ средняго оклада, Оттонъ Михайловъ Войткевичъ, переводится тѣмъ-же званіемъ въ штатъ Газенпотской Телеграфной Станціи. № 121.

Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. December 1878 sub Nr. 47,214 betr. die Festsetzung neuer Regeln für die Fabrikation von Schnäpsen und für den Handel mit Schnapsfabrikaten.

Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 26. December 1878 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Festsetzung neuer Regeln für die Fabrikation von Schnäpsen und für den Handel mit Schnapsfabrikaten, für gut erachtet: I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel der Getränkesteuer-Verordnung (Cod. der Reichsgesetze Bd. V., Ausgabe vom Jahre 1876) folgende Regeln für die Schnapsfabrikation und für den Handel mit Schnapsfabrikaten festzusetzen:

1) In den Schnapsfabriken findet statt: a) die Rectification von veraccisetem Branntwein und Spiritus, sowohl auf kaltem Wege, als auch durch Destillation, und b) die Fabrikation verschiedener Getränke aus Branntwein und Spiritus.

2) Der Verkauf von gereinigtem Branntwein aus den Schnapsfabriken unterliegt den allgemeinen Regeln für den Verkauf von Branntwein aus Engrosniederlagen von Branntwein, für welchen die Accise, bezahlt ist und darf dieser Branntwein keinen geringeren, als den durch das Gesetz festgesetzten Stärkegrad haben. Jedes aus einer Schnapsfabrik, unter Beobachtung der unten angegebenen Regeln, verabfolgte Getränk wird als ein Schnapsfabrikat betrachtet und kann von beliebiger Stärke sein.

Anmerkung. Getränke aus Branntwein und Spiritus, welche fremde Zusätze enthalten, werden als Schnapsfabrikate betrachtet und ist deren Bereitung nur in Schnapsfabriken gestattet.

3) Von allen Schnapsfabrikaten wird, außer der im Art. 5 der Getränkesteuer-Verordnung festgesetzten Accise, eine besondere Zuschlagsaccise durch Aufkleben einer Banderole auf jedes aus der Schnapsfabrik verabfolgte Gefäß mit diesen Fabrikaten erhoben, wobei die Gesammtsumme der Banderolensteuer von den bereiteten Fabrikaten nicht weniger als 1 Rbl. für jede 40° des in die Fabrik zur Bereitung dieser Fabrikate gelangten Spiritus betragen muß. Wenn sich ergiebt, daß die Anzahl Eimer der bereiteten Fabrikate größer ist, als die Anzahl Eimer des zur Bereitung derselben, nach der Berechnung von 40°, verbrauchten Branntweins, so unterliegt die ganze über diese Berechnung bereitete Quantität an Fabrikaten der Banderolensteuer auf allgemeiner Grundlage. Desgleichen wird, wenn der Fabrikant ein geringeres Quantum an Fabrikaten, im Vergleich zu dem zur Bereitung derselben verbrauchten Branntwein, ebenfalls nach der Berechnung von 40°, bereitet hat, die von ihm über die gedachte Berechnung bezahlte Banderolensteuer nicht zurückgezahlt.

Anmerkung. Dem Finanzminister wird anheimgegeben, eine besondere Instruction zu entwerfen in Betreff der bei dem Aufkleben der in diesem Artikel gedachten Banderolen zu beobachtenden Ordnung.

4) Jede Schnapsfabrik ist verpflichtet, im Laufe eines Jahres Banderolen für eine bestimmte Summe zu lösen. Der geringste Betrag der im Laufe eines Jahres obligatorischen Lösung von Banderolen wird festgesetzt: für die Fabriken in den Residenzen auf die Summe von 6000 Rbl., für die in den Gouvernementsstädten auf 3000 Rbl. und für die in den Kreisen auf 1500 Rbl.

Anmerkung. Dem Finanzminister ist es gestattet, Ausnahmen von der Regel über die im Laufe eines Jahres obligatorische Lösung von Banderolen in dem durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzten Betrage, für diejenigen der bis zum 1. Januar 1879 bestanden habenden Fabriken zuzulassen, welche nur die feineren Sorten von Schnäpsen und Liqueuren und dabei nicht mehr als drei Sorten fabriciren.

5) Die Schnapsfabriken müssen die a conto der Jahresproportion erforderliche Menge von Banderolen im Laufe eines jeden Halbjahres lösen. Die Fabriken, welche nicht die für irgend ein Halbjahr zu lösende Proportion an Banderolen ausnehmen, werden unverzüglich geschlossen. Eine aus diesem Grunde geschlossene Fabrik kann in demselben Jahre nur nach nachträglicher Lösung des von ihr für das ganze Jahr zu lösen gewesenen obligatorischen Banderolenquantums wieder eröffnet werden. Eine nach Ablauf eines Jahres geschlossene Fabrik aber kann nur nach Erwerbung des für das verflossene Halbjahr zu lösen gewesenen und von ihr nicht gelösten Banderolenquantums wieder geöffnet werden und hat der Fabrikant darnach die Jahresproportion in der oben festgesetzten Ordnung zu lösen.

6) Eine wegen Nichtlösung des festgesetzten Banderolenquantums geschlossene Fabrik kann in demselben Locale, in welchem sie sich befand, nicht wieder eröffnet werden, selbst nicht von einer anderen Person, bevor nicht die in dem vorhergehenden Artikel 5 angegebenen Bedingungen erfüllt worden sind.

7) Die zum Aufkleben auf die Gefäße mit Schnapsfabrikaten festgesetzten Banderolen haben folgende Preise:

1.	Für Gefäße v. 1 Wdr. Rauminh.	1 Rbl.	—	K.
2.	„ „ „ 1/4 „ „	—	„ 25	„
3.	„ „ „ 1/20 „ „	—	„ 5	„
4.	„ „ „ 1/40 „ „	—	„ 2 1/2	„
5.	„ „ „ 1/100 „ „	—	„ 1	„
6.	„ „ „ 1/200 „ „	—	„ 1/2	„

8) Schnapsfabrikate, welche in Gefäßen von anderen, gesetzlich gestatteten Größen, als die im vorhergehenden Artikel angegebenen, verabfolgt werden, sind mit der für ein Gefäß eines größeren Rauminhalts als des zu beklebenden festgesetzten Banderole zu bekleben, mit Ausnahme von Gefäßen zu 1/16 Wedro, in welchen Rum, Cognac, Arac, Wachholderbranntwein und Balsam verkauft wird, und welche mit zwei, für 1/20 Wedro festgesetzten Banderolen zu bekleben sind.

9) Die Zuschlagsaccise für Schnapsfabrikate, nach der Berechnung von 1 Rbl. für jedes Wedro des zur Bereitung dieser Fabrikate bestimmten Branntweins von 40°, wird vor der Erlaubniß zur Bereitung derselben bei der Rentei eingezahlt, welche für die entsprechende Summe die Banderolen verabfolgt, oder es wird die besagte Accise durch Unterpfänder, Rubel für Rubel, sichergestellt, in dem Betrage, für welchen dann von der Rentei ebenfalls das erforderliche Quantum Banderolen verabfolgt wird.

10) Die ganze für die auf Credit verabfolgten Banderolen zu erlegende Summe muß bei der Rentei zum Vollen, für das erste Halbjahr spätestens am 30. Juni und für das zweite Halbjahr spätestens am 31. December eingezahlt werden.

11) Die Banderolen werden von der Krone angefertigt und von der Rentei nur an Schnapsfabrikanten verabfolgt.

12) Der Weiterverkauf der Banderolen von einer Person an die andere ist verboten.

13) Ein Fabrikant, welcher die Bereitung von Getränken aus Branntwein und Spiritus zu beginnen wünscht, muß sich von der Accise-Verwaltung einen Schein darüber geben lassen, daß er berechtigt ist aus der Rentei für baares Geld Banderolen zu erhalten. Auf diesen Schein hin verabfolgt die Rentei dem Fabrikanten, je nach seinem Verlangen, Banderolen und macht jedes Mal auf der Rückseite des Scheines, unter Beidrückung des Siegels, eine Aufschrift über das Quantum der verabfolgten Banderolen.

14) Wenn ein Fabrikant eine Befristung der Accisezahlung für Banderolen zu genießen wünscht, so muß er ein in zinstragenden Papieren und zwar solchen, deren Annahme bei der Befristung der Accisezahlung für Branntwein gestattet ist, bestehendes Unterpfand für eine nicht geringere Summe, als diejenige, welche nach dem Quantum des zur Fabrikation bestimmten Branntweins und Spiritus, nach der Berechnung von 1. Rbl. für jeden Wedro Branntwein von 40°, zu zahlen ist, der Gouvernements-Acciseverwaltung vorstellen. Die Gouvernements-Acciseverwaltung nimmt das Unterpfand entgegen und ertheilt darüber dem Fabrikanten einen Schein, welchen dieser, wie im Art. 15 angegeben, der Acciseverwaltung bei der Anzeige, daß er die Bereitung der Fabrikate in der Fabrik zu beginnen wünscht, vorzustellen hat; das andere Exemplar dieses Scheines aber übersendet die Gouvernements-Acciseverwaltung der Rentei behufs Verabfolgung von Banderolen für die Summe des Unterpfandes an den Fabrikanten, je nach seinem Verlangen.

15) Ueber seinen Wunsch, in der Fabrik mit der Bereitung von Schnapsfabrikaten zu beginnen, reicht der Fabrikant bei der Acciseverwaltung eine Anzeige in dreien Exemplaren ein. In dieser Anzeige muß angegeben sein: a) die Zeit, wann er die Fabrikation zu beginnen und zu beendigen gedenkt; b) ob nur die Rectification und Destillation von Spiritus, oder auch die Fabrikation von Getränken aus Branntwein und Spiritus stattfinden soll, und c) ein wie großes Quantum Spiritus

zum Verkauf in gereinigter Gestalt rectificirt und ein wie großes Quantum zur Bereitung von Schnäpsen verwandt werden soll. Der Anzeige ist entweder der Schein der Accisevewaltung mit der Aufschrift der Rentei über das Quantum der verabfolgten Banderolen (Art. 13), oder der Schein der Gouvernements-Accisevewaltung über das angenommene Unterpfand (Art. 14) beizufügen.

16) Der Bezirks-Inspector oder sein Gehilfe reicht, nachdem er die Anzeige verglichen und sich vergewissert hat, daß die von allem zur Fabrikation bestimmten Spiritus, nach der im Art. 3 der gegenwärtigen Regeln angegebenen Berechnung zu zahlende Summe durch die gelösten Banderolen oder das vorgestellte Unterpfand gedeckt wird, dem Fabrikanten einen Erlaubnißschein zur Bereitung von Schnapsfabrikaten, gemäß den in der Anzeige angegebenen Bedingungen aus und giebt ihm die vorgestellten Documente zurück, nachdem er auf denselben die erforderliche Aufschrift über die ertheilte Genehmigung gemacht hat. Für den sodann nachbleibenden freien Theil der gelösten Banderolen oder des Unterpfandes kann der Fabrikant einen neuen Schein erhalten. Von den übrigen zwei Exemplaren der Anzeige wird das eine der Gouvernements-Accisevewaltung vorgestellt, das andere aber verbleibt bei den Acten der örtlichen Accisevewaltung.

Anmerkung. Dem Finanzminister wird anheimgegeben, a) ein Schema für die Scheine zur Bereitung von Schnapsfabrikaten, und b) nach Uebereinkunft mit dem Reichscontroleur, Regeln über die Ordnung der Rechenschaftsablegung auf den Schnapsfabriken zu entwerfen.

17) Vor Beginn der Arbeiten muß der zur Bereitung der Schnapsfabrikate ausgereichte Erlaubnißschein an einer sichtbaren Stelle ausgehängt werden.

18) Wenn der Fabrikant während der ihm bewilligten Frist irgend welche Abänderungen seiner angezeigten Bedingungen für die Fabrikation zu treffen wünscht, so muß er darüber bei der Accisevewaltung eine Anzeige ebenfalls in drei Exemplaren einreichen und einen neuen Schein sich ertheilen lassen.

19) Die Fabrikation von Getränken aus Branntwein und Spiritus in der Schnapsfabrik muß in einer besonderen Abtheilung der Fabrik bewerkstelligt werden, welche keinerlei innere Verbindung mit derjenigen Abtheilung haben darf, in welcher die Rectification von Branntwein und Spiritus und das Abfüllen desselben auf Gefäße stattfindet.

20) Die mit der Banderole beklebten Schnapsfabrikate müssen in einem besonderen, bei der Schnapsfabrik befindlichen Keller, oder in einer besonderen Abtheilung der Fabrik aufbewahrt werden, und darf der Verkauf dieser Fabrikate nur aus diesen Kellern oder Abtheilungen stattfinden.

21) Der Verkauf der Schnapsfabrikate aus der Fabrik ist nur in Gefäßen gestattet, die mit der gesetzlichen Banderole beklebt und mit der Etiquette und dem Siegel der Fabrik versehen sind.

Anmerkung. Der Verkauf von Schnapsfabrikaten aus der Fabrik in Gefäßen aus Holz oder Metall ist verboten.

22) Alle Schnapsfabrikate müssen an den Stellen sowohl des Engros-, als auch des Detail-Verkaufs in denjenigen Gefäßen aufbewahrt werden, in welchen sie aus der Fabrik, oder dem Zollamt verabfolgt worden sind.

23) An den Verkaufsstellen der Getränke ist es verboten, entkorkte oder leere Flaschen mit zerrissenen Banderolen zu halten. Den Gästen werden die Schnapsfabrikate in verkorkten Gefäßen gereicht, und muß die Banderole nach Leerung des Gefäßes unverzüglich vernichtet werden.

24) In den Büffets bei Clubs, Theatern und auf öffentlichen Promenaden, auf Dampfschiffen und Eisenbahnstationen ist es gestattet, Schnapsfabrikate in entkorkten Gefäßen von $1/_{20}$ Wedro, Rum, Cognac, Arac, Wachholderbranntwein und Balsam aber in Gefäßen von $1/_{16}$ Wedro, und zwar nur in denselben Gefäßen zu halten, in welchen diese Fabrikate aus den Fabriken oder den Zollämtern verabfolgt worden sind. Unter Beobachtung dieser selben Bedingungen ist es gestattet, Schnapsfabrikate in entkorkten Gefäßen auch in denjenigen Tracteuranstalten zu halten, welche an Orten, die in Bezug auf die Patentsteuer zur 1. und 2. Kategorie gehören, eröffnet sind, es haben jedoch diese Anstalten für den Genuß dieses Rechtes, außer dem überhaupt für Tracteure festgesetzten Patente, noch einen besonderen Schein zu lösen und für denselben an den Orten der 1. Kategorie 700 Rbl. und an denjenigen der 2. Kategorie 500 Rbl. für das Jahr zur Kronscasse einzuzahlen. In den Tracteuranstalten dagegen, welche an in Bezug auf die Patentsteuer zur 3. Kategorie gehörenden Orten eröffnet sind, dürfen Schnapsfabrikate in entkorkten Gefäßen nur in je einer Flasche von $1/_{20}$ Wedro von jeder Sorte, Rum, Cognac, Arac, Wachholderbranntwein und Balsam aber nur in je einer Flasche von $1/_{16}$ Wedro, und zwar ebenfalls nur in denselben Gefäßen gehalten werden, in welchen diese Getränke aus den Fabriken oder den Zollämtern verabfolgt worden sind. Für den Genuß dieses Rechtes müssen diese Anstalten dann ebenfalls, außer dem Patente, einen besonderen Schein lösen und für denselben 350 Rbl. jährlich zur Kronscasse erlegen.

25) Zu den Säften aus Beeren und Früchten, welche außerhalb der Schnapsfabriken zum Verkauf bereitet werden, dürfen nicht mehr als 16° Spiritus auf 1 Wedro hinzugefügt werden. Säfte mit einer größeren Beimischung von Spiritus werden als Schnapsfabrikate betrachtet, die der festgesetzten Banderolensteuer unterliegen.

26) Die aus dem Auslande in Flaschen importirten verschiedenen Schnäpse, Rum, Cognac, Wachholderbranntwein, Arac und anderen Getränke werden in den Zollämtern selbst mit einer besonderen Banderole beklebt, wobei nur der Herstellungspreis der Banderole erhoben wird. Wenn aber die gedachten Getränke in Fässern oder Fäßchen eingeführt werden, so kann das Abfüllen derselben auf Flaschen entweder im Zollamte, wobei die Flasche mit der Zollbanderole beklebt werden muß, oder in der Schnapsfabrik stattfinden, und unterliegen in diesem Falle die Flaschen mit diesen Getränken der für Schnapsfabrikate festgesetzten Banderolirung.

Anmerkung. Dem Finanzminister wird es anheimgegeben, eine besondere Instruction über die bei dem Aufkleben der Banderolen in den Zollämtern zu beobachtende Ordnung zu erlassen.

27) Diejenigen Schnapsfabrikate, welche in's Ausland exportirt werden, unterliegen nicht der Zahlung der Zuschlagsaccise, die Fabrikanten müssen aber der Accisevewaltung über die Quantität der in's Ausland auszuführenden Fabrikate Anzeige machen, über welche Fabrikate die Accisevewaltung dann einen besonderen Schein ausreicht und in dem Fabrikbuche eine diesbezügliche Notiz macht. Der gedachte Schein mit der Aufschrift des Zollamtes über die wirkliche Ausfuhr des in demselben angegebenen Quantums Schnapsfabrikate in's Ausland, wird der Rechenschaftsablegung der Fabrik beigefügt.

28) Zur genaueren Aufsicht über die Beobachtung der festgesetzten Regeln seitens der Fabrikanten, wird der Accisevewaltung gestattet, in den Schnapsfabriken besondere Aufseher einzusetzen, denen die Fabrikanten ein reines und helles, als Wohnung geeignetes Zimmer mit Beheizung unentgeltlich einräumen müssen.

29) Für die Uebertretung der Regeln über die Bereitung von Schnapsfabrikaten treten die in der Getränkesteuerverordnung (Art. 408 und 411 Pkt. 1, 412 und 417) für Uebertretung der Regeln über die Fabrikation von der Accisezahlung unterliegenden Getränken überhaupt festgesetzten Strafen in Anwendung.

30) Wenn die Quantität der gesetzwidrig bereiteten Schnapsfabrikate nicht bestimmt werden kann, so wird die Summe der Geldstrafe berechnet: 1) wenn die heimliche Bereitung in Fabriken, welche mit Genehmigung der Accisevewaltung eröffnet worden sind, stattgefunden hat, entsprechend derjenigen Summe, für welche die Fabrik Banderolen für das ganze Jahr zu lösen hatte (Art. 4) und 2) wenn die heimliche Bereitung der Schnapsfabrikate außerhalb solcher Fabriken stattgefunden hat — entsprechend der Summe, der für die Fabriken der gegebenen Oertlichkeit obligatorischen Lösung der Banderolen für zwei Jahre.

31) Wer überwiesen wird, Schnapsfabrikate ohne Banderolen, oder mit zerschnittenen oder zerrissenen Banderolen, oder mit Banderolen, welche bereits einmal zum Bekleben von Gefäßen mit Schnapsfabrikaten gedient haben, oder mit Banderolen von nicht entsprechendem Werthe aus der Schnapsfabrik verabfolgt, oder überhaupt verkauft, verführt oder versandt zu haben, der unterliegt, außer der Confiscation aller Schnapsfabrikate, sowohl derjenigen ohne Banderole, als auch derjenigen mit den nichtentsprechenden Banderolen, je nach den die Schuld erschwerenden oder mildernden Umständen: das erste Mal — einer Geldstrafe von nicht über 400 Rbl., das zweite Mal — einer Geldstrafe von nicht über 800 Rbl. und das dritte Mal — einer Geldstrafe von nicht über 1200 Rbl. und der Confiscation sämmtlichen bei ihm vorgefundenen Branntweins, Spiritus und der Schnapsfabrikate, der Fabrikant aber außerdem noch der Confiscation der Gefäße und alles dessen, was zur Bereitung von Schnapsfabrikaten in derjenigen Fabrik, aus welcher die unbanderolirten Schnapsfabrikate verabfolgt worden sind, dient; die Fabrik ferner, oder die Anstalt, in welcher diese Fabrikate bereitet worden sind, wird geschlossen und dem Besitzer derselben verboten, hinkünftig Schnapsfabrikate zu bereiten und mit ihnen Handel zu treiben.

Anmerkung. Wenn bei der Entdeckung einer aus einer Fabrik stattgehabten Verabfolgung, oder eines Verkaufs, oder einer Verführung oder Versendung von Schnapsfabrikaten ohne Banderolen, oder mit nicht entsprechenden Banderolen, ermittelt wird, daß der Schuldige die Fabrikate heimlich bereitet hat, so unterliegt er den in den Art. 29 und 30 der gegenwärtigen Regeln angegebenen Geldbußen und Strafen.

32) Für das Bereiten von Schnapsfabrikaten in derjenigen Abtheilung, in welcher die Rectification von Branntwein und Spiritus und das Abfüllen derselben auf Gefäße stattfindet, sowie für die Einrichtung einer unerlaubten inneren Verbindung zwischen dieser Abtheilung und derjenigen, in welcher die Schnapsfabrikate bereitet werden müssen, unterliegt der Schuldige einer Geldstrafe von 25 bis zu 300 Rbl., und muß die Bereitung der Schnapsfabrikate auf solange eingestellt werden, bis die unerlaubte innere Verbindung zwischen den Abtheilungen vermacht worden ist.

33) Für den Handel mit Schnapsfabrikaten in der Fabrik, nicht aus einem besonderen Keller oder einer besonderen für die Aufbewahrung der Fabrikate bestimmten Abtheilung, sowie auch für die Aufbewahrung von Schnapsfabrikaten außerhalb dieser Localitäten, unterliegt der Schuldige einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 Rbl., sofern dabei die Einnahme der Kronskasse keinerlei Verlust erlitten hat.

34) Für die Verabfolgung von Schnapsfabrikaten aus den Fabriken zwar mit Banderolen, aber ohne Etiketten und ohne Beidrückung des Fabriksiegels, unterliegt der Schuldige einer Geldstrafe von 1 bis zu 20 Rbl.

35) Für das Halten von Schnapsfabrikaten in Anstalten, die das Recht des Getränkeverkaufs besitzen, in offenen Gefäßen oder ohne Beobachtung der festgesetzten Regeln (Art. 22 und 24), sowie auch für das Halten von leeren Gefäßen, von denen die für Schnapsfabrikate festgesetzte Banderole nicht abgenommen worden ist, in Anstalten, die das Recht des Getränkeverkaufs besitzen, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe von 10 bis zu 100 Rbl. Falls aber entdeckt wird, daß in einer Tracteuranstalt Schnäpse aus entkorkten Gefäßen verkauft werden, ohne daß die Anstalt den im Art. 24 der gegenwärtigen Regeln verordneten Schein gelöst hat, so unterliegt der Schuldige außer der Verpflichtung, den gedachten Schein zu lösen, dafür: das erste Mal — einer Geldstrafe im halben Betrage des Preises dieses Scheines, das zweite Mal — einer Geldstrafe im vollen Betrage des Preises des Scheines, und das dritte Mal — derselben Geldstrafe und außerdem der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten und dem Verluste des Rechts zum Betriebe jeglichen Handels und Gewerbes.

36) Für den Weiterverkauf oder das Weitergeben von bei der Kronscasse gekauften und nicht auf Gefäße mit Schnapsfabrikaten aufgeklebten Banderolen unterliegen die Schuldigen, unabhängig von der Confiscation der weiterverkauften oder weitergegebenen Banderolen, einer Geldstrafe: der Weiterverkäufer oder Verkäufer — im dreifachen und der Erwerber — im doppelten Werthe der Banderolen, in jedem Falle aber der Erstere von nicht weniger als 50 Rbl. und der Letztere von nicht weniger als 25 Rbl.

37) Die angegebenen Regeln über die Schnapsfabrikation erstrecken sich auch auf die Branntweinsbrennereien, welche sich gemäß dem ihnen durch den Art. 273 der Getränkesteuer-Verordnung eingeräumten Rechte mit der Bereitung von Schnapsfabrikaten beschäftigen.

II. Die gegenwärtigen Regeln über die Schnapsfabrikation sind, auf allgemeiner Grundlage, vom Tage ihrer in festgesetzter Ordnung an jedem Orte stattgefundenen Publication ab, in Wirksamkeit zu setzen.

III. Es werden folgende Uebergangsmaßregeln zur neuen Ordnung der Bereitung und des Verkaufs von Schnapsfabrikaten verordnet: a) in den ersten drei Tagen, nach der Publication der neuen Regeln über die Schnapsfabrikation an jedem Orte, müssen die Schnapsfabrikanten der Accisevewaltung ein genaues Verzeichniß über allen bei ihnen in der Umarbeitung befindlichen Branntwein und Spiritus, über die Materialien, welche spirituöse Flüssigkeit enthalten, sowie über die bereits fertigen, aber aus der Fabrik noch nicht abgelassenen Fabrikate, mit Angabe der Stärke derselben und mit Ausrechnung des Gesammtquantums an Graden Spiritus in denselben, vorstellen. b) Nachdem die Accisevewaltung die Angabe des Fabrikanten an Ort und Stelle controlirt hat, muß sie einen Act aufnehmen und in demselben die Anzahl so-

wohl der überhaupt in der Fabrik befindlichen, als auch der speciell zur Fabrikation von Schnäpsen bestimmten Spiritusgrade, und ebenso das Quantum der bereits zubereiteten Schnapsfabrikate angeben, wobei der Fabrikant für das ganze Quantum der zur Fabrikation von Schnäpsen bestimmten Spiritusgrade, sowie für das ganze Quantum der fertigen Schnapsfabrikate, falls an dem Orte noch keine Banderolen vorhanden sein sollten, die entsprechende Summe der Zuschlagsaccise nach der im Art. 3 der Regeln angegebenen Berechnung bei der Rentei einzahlen, oder diese Accise durch die gesetzlichen Unterpfänder sicherstellen muß. An denjenigen Orten aber, wo Banderolen vorhanden sind, muß der Fabrikant für die obgedachte Quantität der Spiritusgrade, sowie der fertigen Schnapsfabrikate die erforderliche Anzahl Banderolen lösen und für sie entweder baares Geld bezahlen, oder gemäß Art. 13 und 14 der neuen Regeln die gesetzlichen Unterpfänder als Sicherheit vorstellen. c) Nach Aufnahme des im vorhergehenden Punkte angegebenen Actes können die Schnapsfabrikate aus der Fabrik nur mit Bezahlung der Zuschlagsaccise und unter Beobachtung der neuen Regeln verabfolgt werden, und zwar: vor Eingang der Banderolen nur nachdem die Acciseinspection sie mit dem Kronspetschaft versiegelt hat, nach Eingang der Banderolen aber, nachdem jedes Schnapsfabrikat enthaltende Gefäß mit denselben beklebt worden ist. d) Für den Ausverkauf der nach der gegenwärtig bestehenden Ordnung ausgefolgten Schnapsfabrikate in den Engros- und Detail-Verkaufsstellen wird für die Städte eine zweiwöchentliche, für die Orte außerhalb der Städte aber eine einmonatliche Frist von dem Tage ab, an welchem die neuen Regeln in Wirksamkeit getreten sind, festgesetzt. e) Nach Ablauf der in dem vorhergehenden Punkte angegebenen Frist müssen die Branntweinshändler, bei denen noch Schnapsfabrikate, die nach der früheren Ordnung ohne Banderolen ausgefolgt waren, unverkauft nachgeblieben sind, über das Quantum dieser Fabrikate eine Anzeige bei der Bezirks-Acciseverwaltung machen, welche Anordnung trifft, daß diese Anzeigen controlirt und die Gefäße mit Schnapsfabrikaten mit dem Kronspetschaft versiegelt werden, wobei zugleich die Zuschlagsaccise in dem im Art. 7 der neuen Regeln angegebenen Betrage eingehoben werden muß. Es wird dabei von den Branntweinshändlern verlangt, daß alle Schnapsfabrikate auf größere oder kleinere Flaschen abgefüllt sein müssen. f) Für das Jahr 1879 wird der Betrag der im Laufe des Jahres obligatorischen Lösung von Banderolen festgesetzt: für die Fabriken in den Residenzen auf die Summe von 3000 Rbl., in den Gouvernementsstädten auf die Summe von 1500 Rbl. und in den Kreisen auf die Summe von 750 Rbl., wobei es gestattet ist, die a conto der Jahresproportion entfallende Anzahl Banderolen nicht im Laufe des Halbjahres, sondern im Laufe des ganzen Jahres zu lösen, jedoch mit der Bedingung, daß falls bis zum 31. December 1879 die gedachte Anzahl Banderolen nicht gelöst sein sollte, gemäß Art. 5 der neuen Regeln verfahren wird.

IV) Für den Unterhalt der Aufseher zur Beaufsichtigung der Schnapsfabrikation sind für das Jahr 1879 — 400,000 Rbl. anzuweisen und dieselben dem nach dem Budget des Departements der nichtokladmäßigen Steuern für den Unterhalt der Aufseher in den Branntweinsbrennereien und bei den Engrosniederlagen festgesetzten Credite hinzuzufügen.

V) Anheimzugeben: A) Dem Oberverwaltenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister, die den oben in der Abtheilung I. festgesetzten Regeln entsprechenden Abänderungen in den betreffenden Artikeln der gegenwärtig geltenden Getränkesteuer-Verordnung zu treffen, und B) dem Finanzminister: a) die oben in den Abtheilungen I. und III. angegebenen Regeln, soweit es nach dem Gange der Sache erforderlich erscheint, zu erläutern; b) den Betrag der Besoldung für die in den Schnapsfabriken anzustellenden Aufseher festzusetzen, wobei dieser Betrag für jede einzelne Person nicht 600 Rbl. jährlich übersteigen darf, und c) die für den Unterhalt dieser Personen erforderliche Summe hinkünftig, vom Jahre 1880 ab, in die betreffenden Budgets des Departements der nichtokladmäßigen Steuern aufzunehmen.

Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem I. Departement vom 30. December 1878 sub Nr. 47,587, betr. die Erhöhung der Stempelsteuer und die Einführung des für die übrigen Theile des Kaiserreichs festgesetzten Wechsel-Stempelpapiers in den Gouvernements des Königreichs Polen.

Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 26. December 1878 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie, der Gesetze und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Erhöhung der Stempelsteuer und die Einführung des für die übrigen Theile des Kaiserreichs festgesetzten Wechsel-Stempelpapiers in den Gouvernements des Königreichs Polen, für gut erachtet: I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel der Verordnung über die Stempelsteuer und der Beilage zum Art. 3 dieser Verordnung (Cod. der Reichsgesetze Bd. V., Reglem. über Poschlinen, Beilage zum Art. 2 in der Fortsetzung v. J. 1876) zu verordnen:

1) Die einfache Stempelsteuer wird in drei Beträgen festgesetzt: zu sechszig Kop., zehn Kop. und zu fünf Kop.

2) Der einfachen Stempelsteuer zu 60 Kop. unterliegen, auf den in der Verordnung über die Stempelsteuer angegebenen Grundlagen, alle diejenigen Papiere, Acte und Documente, für welche bis hiezu nach der Verordnung eine Steuer von 40 Kop. gezahlt wurde; der einfachen Stempelsteuer zu 10 Kop. aber unterliegen: Scheine aller Art zum Transport von Branntwein und Tabak, sowie alle Papiere, Acte und Documente, für welche nach der Verordnung eine Steuer von 5 Kop. gezahlt wurde, und sind hiervon nur die im Punkt 3 des Art. 13 und im Art. 14 der Verordnung über die Stempelsteuer genannten Acte und Documente ausgenommen, welche Acte und Documente auch hinkünftig der einfachen Stempelsteuer zu 5 Kop. per Bogen unterliegen.

3) Für häusliche Acte, welche der neu festgesetzten einfachen Stempelsteuer zu 10 Kop. unterliegen, wird die Steuer durch Aufkleben der entsprechenden Marke auf dieselben bezahlt, wobei die im Art. 92 der Verordnung über die Stempelsteuer festgesetzte Regel zu beobachten ist.

4) Für Acte und Documente bei persönlichen Schuldverschreibungen (Stempelsteuer-Verordnung Art. 15) werden 25 Sorten von Wechsel-Stempelpapier, zum Preise von 5 Kop. bis zu 45 Rbl. festgesetzt, für Acte und Documente über vermögensrechtliche und andere Abmachungen aber, mit Ausnahme der persönlichen Schuldverschreibungen über Summen von nicht weniger als 50 Rbl. (Stempelsteuer-Verordnung Art. 20), — 23 Sorten von Actenstempelpapier, zum Preise von 1 Rbl. bis zu 825 Rbl. per Bogen, entsprechend den in diesen Acten und Documenten verschriebenen Summen, nach folgendem Verzeichnisse:

5) Die bestehende Exemption von der Stempelsteuer für Transportdocumente bei der Getränkeaccise (Scheine zum Transport von Branntwein, Acte über den Export von Spiritus ins Ausland) und bei der Tabaksaccise (Scheine zum Transport von russischem und kaukasischem Tabak) wird aufgehoben.

Verzeichniß der Sorten des Stempelpapiers.

Sorten des Papiers.	Summe der Acte.	Werth des Bogens. Rbl.	Werth des Bogens. Kop.
	Wechsel-Stempelpapier.		
1	Bis 50 Rbl. . . .	—	5
2	Mehr als 50 bis 100 R.	—	10
3	— 100 — 200 —	—	25
4	— 200 — 300 —	—	35
5	— 300 — 400 —	—	45
6	— 400 — 500 —	—	60
7	— 500 — 600 —	—	65
8	— 600 — 700 —	—	75
9	— 700 — 800 —	—	85
10	— 800 — 900 —	—	95
11	900 — 1000 —	1	—
12	— 1000 — 1500 —	1	60
13	— 1500 — 2000 —	2	10
14	— 2000 — 3200 —	3	10
15	— 3200 — 4000 —	4	30
16	— 4000 — 6400 —	5	65
17	— 6400 — 8000 —	7	50
18	— 8000 — 10000 —	9	50
19	— 10000 — 12000 —	11	50
20	— 12000 — 15000 —	13	—
21	— 15000 — 20000 —	17	50
22	— 20000 — 25000 —	23	—
23	— 25000 — 30000 —	28	—
24	— 30000 — 40000 —	35	—
25	— 40000 — 50000 —	45	—
	Acten-Stempelpapier.		
1	Von 50 bis 300 R.	1	—
2	Mehr als 300 — 900 —	2	50
3	— 900 — 1500 —	4	30
4	— 1500 — 2000 —	5	65
5	— 2000 — 3000 —	8	75
6	— 3000 — 4500 —	12	50
7	Mehr als 4500 bis 6000 R.	16	25
8	— 6000 — 7500 —	22	—
9	— 7500 — 9000 —	25	—
10	— 9000 — 10000 —	29	—
11	— 10000 — 12000 —	32	50
12	— 12000 — 13000 —	38	—
13	— 13000 — 15000 —	42	—
14	— 15000 — 18000 —	50	—
15	— 18000 — 21000 —	57	—
16	— 21000 — 30000 —	82	—
17	— 30000 — 45000 —	125	—
18	— 45000 — 60000 —	169	—
19	— 60000 — 90000 —	250	—
20	— 90000 — 120000 —	332	—
21	— 120000 — 150000 —	415	—
22	— 150000 — 225000 —	625	—
23	— 225000 — 300000 —	825	—

II. Die obigen, im Art. I. angegebenen Maßnahmen sind in Wirksamkeit zu setzen vom 1. Januar 1879 ab an allen denjenigen Orten, woselbst die Publication des Allerh. bestätigten Gutachtens des Reichsraths in Betreff dieses Gegenstandes vor dem gedachten Termin stattfindet, an allen übrigen Orten aber vom Tage solcher Publication ab.

III. Dem Finanzminister aufzugeben, eine besondere Instruction anzufertigen, für den Gebrauch der Stempelmarken und des Stempelpapiers der früheren Preise für die erste Zeit, mit Zuzahlung des Geldes bis zur Höhe des neu festgesetzten Preises, und solche Instruction dem Dirigirenden Senate zur Publication vorzustellen.

IV. Bei Verordnung der neuen Beträge der Stempelsteuer sind die durch die Civilgesetze (Art. 201, 203—207 der Verordn. über das Notariatswesen, Beilage zur Anmerk. 2 zum Art. 708 der Civilgesetze, Cod. der Reichsgesetze Bd. X., Thl. I. in der Forts. v. J. 1876) zum Besten der städtischen Einnahmen festgesetzten Steuern von den Notariatsacten nach dem Orte ihrer Vollziehung, — in den früheren Beträgen zu erheben.

V. In Abänderung der betreffenden Artikel der am 25. September (7. October) 1863 Allerh. bestätigten Verordnung über die Stempelsteuer in den Gouvernements des Königreichs Polen und des Art. 187 der dieser Verordnung beigefügten Tabelle, ist mit dem 1. Januar 1879 in den Gouvernements des Königreichs das Wechsel-Stempelpapier derselben 25 Sorten und derselben Preise einzuführen, welche oben im Punkt 4 des Artikels I für das Wechsel-Stempelpapier in den übrigen Theilen des Kaiserreichs verordnet werden.

VI. Dem Oberverwaltenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät anheimzugeben, nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister, die den im Art. I. festgesetzten Bestimmungen entsprechenden Abänderungen in den betreffenden Artikeln, sowohl der gegenwärtig geltenden Verordnung über die Stempelestuer, als auch anderer Gesetzesbestimmungen, zu treffen.

Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 31. December 1878 sub Nr. 48513, betreffend die Instruction über den vorläufigen Gebrauch der Stempelmarken und des Stempelpapiers der früheren Preise mit Erhebung einer Zuzahlung in Geld bis zur Höhe des neu festgesetzten Preises.

Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers, für den Minister, vom 30. December 1878 Nr. 4094, folgenden Inhalts: Durch den Art. III des am 26. December 1878 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend die Erhöhung der Stempelsteuer und die Einführung des für die übrigen Theile des Kaiserreichs festgesetzten Wechsel-Stempelpapiers in den Gouvernements des Königreichs Polen, sei dem Finanzminister der Auftrag ertheilt worden, eine besondere Instruction über den vorläufigen Gebrauch der Stempelmarken und des Stempelpapiers der früheren Preise, mit Erhebung einer Zuzahlung in Geld bis zur Höhe des neu festgesetzten Preises, zu entwerfen und dem Dirigirenden Senate behufs der Publication vorzustellen. In Erfüllung dessen stelle er, der College des Finanzministers, für den Minister, die gedachte, von dem Finanzminister bestätigte Instruction Einem Dirigirenden Senate zur Publication vor; und 2) die Instruction über den vorläufigen Gebrauch der Stempelmarken und des Stempelpapiers der früheren Preise, mit Erhebung einer Zuzahlung in Geld bis zur Höhe des neu festgesetzten Preises. Befohlen: Die erforderliche

Anzahl von Exemplaren der gedachten Instruction abzudrucken und dieselben zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens Derer, die es betrifft, bei Ukasen zu versenden.

Bestätigt von dem Herrn Finanzminister am 29. December 1878.

Instruction

über den vorläufigen Gebrauch der Stempelmarken und des Stempelpapiers der früheren Preise mit Erhebung einer Zuzahlung in Geld bis zur Höhe des neu festgesetzten Preises.

1.

Da bis zu dem Tage, an welchem durch das am 26. December 1878 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths erhöhte Betrag der Stempelsteuer in Wirksamkeit tritt, an den Verkaufsstellen noch kein Stempelpapier und keine Stempelmarken der neuen Preise vorhanden sein werden, so wird von dem gedachten Tage ab das einfache Stempelpapier des früheren Preises zu 40 Kop., das Wechsel-Stempelpapier im Werthe von 15 Kop. ab bis zu 75 Kop. und das Acten-Stempelpapier der früheren Preise im Werthe von 2 Rbl. ab bis zu 7 Rbl., zu den für jede der gedachten Sorten neu festgesetzten erhöhten Preisen, welche auf jedem Bogen mit rother Druckerfarbe aufgedrückt sind, verkauft werden. Diese Preise sind auf dem einfachen und dem Acten-Stempelpapier auf der oberen Seite des Bogens neben dem Stempel, auf dem Wechsel-Stempelpapier aber in der linken oberen Ecke, neben dem Preise des Papiers aufgedruckt, ohne daß dabei die früheren Preise ausgestrichen worden sind.

2.

Bis zur Versendung von abgestempeltem Stempelpapier der höheren Sorten in die Gouvernements, nämlich: von Wechsel-Stempelpapier im Preise von 1 Rbl. bis zu 45 Rbl. und von Acten-Stempelpapier von 12 Rbl. 50 Kop. bis zu 825 Rbl., müssen die Rentmeister, nach Maßgabe der Nachfrage nach Wechsel- und Acten-Stempelpapier der gedachten höheren Sorten, solches Papier zu den neuen Preisen verkaufen, indem sie diese Preise mit rother oder schwarzer Tinte mit ihrer Unterschrift daraufschreiben und auf jedem zu verkaufenden Bogen des Papiers das Petschaft der Rentei mit Druckerfarbe beidrücken. Ebensolche Aufschriften mit Beidrückung des Petschafts müssen auch auf dem Papier der niederen Sorten in denjenigen Renteien gemacht werden, in welchen die Abstempelung des Papiers aus irgend einem Grunde nicht bis zu dem für den Beginn des Gebrauchs des Stempelpapiers der neuen erhöhten Preise festgesetzten Termine stattgefunden hat.

3.

Bis zum Eingang der Stempelmarken der neuen Preise zu 60 Kop. und zu 10 Kop. an den Verkaufsstellen, wird der Gebrauch der Stempelmarken der gegenwärtig bestehenden Preise unter der Bedingung gestattet, daß zur Bezahlung für ein der Stempelsteuer zu 60 Kop. unterliegendes Document oder Papier, auf dasselbe entweder eine Marke zu 40 Kop. und vier Marken zu 5 Kop., oder eine Marke zu 40 Kop., eine zu 15 Kop. und eine zu 5 Kop., zur Bezahlung der Stempelsteuer von 10 Kop. aber zwei Marken zu 5 Kop. aufgeklebt werden müssen.

4.

Zur Bezahlung der einfachen Stempelsteuer im Betrage von mehr als 60 Kop. für Documente und Papiere, muß eine so große Anzahl von Stempelmarken der gegenwärtig bestehenden Preise (zu 40, 15 und 5 Kop.) benutzt werden, daß der Preis aller dieser Marken der Summe der zu zahlenden Stempelsteuer gleichkommt; z. B. wenn die Stempelsteuer zu zahlen ist, für:

2 Bogen zu 60 Kop., mit 1 Rbl. 20 Kop., sind zu gebrauchen 3 Marken zu 40 Kop.

3 Bogen zu 60 Kop., mit 1 Rbl. 80 Kop., so sind zu gebrauchen 4 Marken zu 40 Kop., 1 Marke zu 15 Kop. und 1 Marke zu 5 Kop.

4 Bogen zu 60 Kop., mit 2 Rbl. 40 Kop., so sind zu gebrauchen 6 Marken zu 40 Kop. u. s. w.

5.

Die Zollämter, welche auf Stempelpapier zu 40 Kop. gedruckte, mit einem besonderen Stempel versehene Zolldeclarationen ausreichen, müssen von dem Tage ab, an welchem der erhöhte Betrag der Stempelsteuer in Wirksamkeit tritt, bei jeder Ausreichung einer Declaration von derjenigen Person, der sie ausgereicht wird, außer den 40 Kop. für den Bogen noch eine Marke zu 15 Kop. und eine zu 5 Kop., oder 4 Marken zu 5 Kop., behufs Aufklebung derselben auf die Declaration selbst, verlangen; die amtlichen Personen haben dabei mit deutlicher Handschrift die festgesetzte Cassation dieser Marken zu bewerkstelligen.

6.

Die Behörden und amtlichen Personen, welche den Bürgern (мѣщанамъ) und Bauern und anderen Personen Prolongationsscheine (виды для отсрочекъ) und Billete zur Entfernung, welche auf Stempelpapier zu 40 Kop. und 5 Kop. gedruckt sind, ausreichen, müssen von den Personen, denen die gedachten Documente ausgereicht werden, soviel Stempelmarken verlangen, daß durch dieselben der neue Preis dieser Documente gedeckt wird, wie z. bei der Ausreichung eines Blanquets auf Stempelpapier zu 40 Kop. sind noch vier Marken zu 5 Kop., oder eine Marke zu 15 Kop. und eine Marke zu 5 Kop., bei der Ausreichung eines Blanquets zu 5 Kop. aber noch eine Marke zu 5 Kop. zu verlangen. Die gedachten Marken müssen auf jeden Prolongationsschein oder auf jedes Billet zur Entfernung gleich bei der Ausreichung derselben aufgeklebt und gleichzeitig in festgesetzter Ordnung cassirt werden.

7.

Die Cassation der Stempelmarken muß in der Art und Weise geschehen, wie solches in den Art. 86, 87 und 92 der Verordnung über die Stempelsteuer vom 17. April 1874, in der in Nr. 37 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1875 publicirten Instruction über die Aufbewahrung, den Gebrauch und die Cassation der Stempelmarken und in der in Nr. 22 derselben Sammlung v. J. 1876 publicirten Ergänzung der gedachten Instruction angegeben ist.

Вслѣдствіе рапорта Рижской Управы Благочинія Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвесть розыскъ приписанной къ деревнѣ Бѣлогскопокровскаго общества, Сейнскаго уѣзда, Сувалкской губерніи, солдатской дочери Антонины Липской и въ случаѣ отысканія выслать ее по этапу въ упомянутую Рижскую Управу Благочинія.

Примѣты Липской слѣдующія;

Имѣетъ отъ роду 18 лѣтъ, росту средняго, лице круглое, волосы темнорусые, глаза сѣрые, носъ длинный, ротъ маленькій и подбородокъ круглый. № 30.

In Folge desfallsigen Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach der zum Dorfe Bjelogusko, in der Pokrowschen Gemeinde, im Seinschen Kreise, Suwalkischen Gouvernement verzeichneten Soldatentochter Antonina Lipsky Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Ermittelungsfalle an die Rigasche Polizeiverwaltung arrestlich auszusenden.

Das Signalement der Lipsky ist Folgendes: Sie ist 18 Jahre alt, mittleren Wuchses, hat ein rundes Gesicht, dunkelblondes Haar, graue Augen, eine lange Nase, einen kleinen Mund und ein rundes Kinn. Nr. 30.

Вслѣдствіе отношенія Лифляндской Казенной Палаты Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвесть розыскъ имущества умершихъ въ Ригѣ Рижскихъ 1. гильдіи купцовъ Роберта Фридриха и Густава Вельса равно и вдовы послѣдняго, жительствующей въ г. Ригѣ Натальи Вельсъ, урожд. Фридрихсъ, и въ случаѣ отысканія взыскать изъ онаго 120 р. торговыхъ денегъ. № 28.

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Kameralhofs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Vermögen der verstorbenen Rigaschen Kaufleute 1. Gilde Robert Friedrich und Gustav Wels, sowie das Vermögen der in Riga wohnhaften Wittwe des Letzteren Natalie Wels Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle aus demselben 120 Rbl. Handelsgelder beizutreiben. Nr. 28.

Jau wairak gaddus ir tee Baltijas guberniju eedsihwotaji wai ar wahrdeem, jeb ar raksteem pee pastes-departementes direktohra ar sudsibahm eenahkuschi, ka winnu us daschadahm weetahm Kreewu semmes suhtitas grahmatas, wai ne mas, jeb riktiga laika sanehmejeem naw dabbutas. Us katru tahdu suhdsibu irr no pastes-departementes gruntiga ismekleschana darrihta un irr eeksch tahm wairakahm reisahm arweenu israhdijees, ka tahdahm ne pawissam, jeb eeksch riktiga laika nenonahkuschahm grahmatahm ne wiss kreewu, bet wahzu jeb franzisku adresse irr bijuse, kapehz tee to wallodu nesaprasdami pastes deenestneeki naw warrejuschi tahs grahmatas riktiga laika us riktigu adressi aissuhtiht.

Us tahdu wihsi irr no pastes departementes jau pulku reisas sluddinaschanas islaistas, eeksch kurrahm ta publika us sawu paschu labbumu usfaukta tikka, tahm us Kreewsemmi adresseeretahm grahmatahm ik katru reisu weenu eeksch Kreewu wallodas rakstitu adressi wirsû rakstiht, us kam wehl ihpaschigi peeteikts tikka, ka zittadâ wihsê lehti notikt warretu, ka tahdi raksti tam, kam to grahmatu dabbuht waijaga, ne eeksch riktiga laika jeb pawissam nepeesuhtiti teek, ta ka wisseem eeksch pastes deenedameem un ihpaschigi teem grahmatu isnessatajeem tahs sweschu semju wallodas ka wahzisku un franzisku mahzeht newaijaga.

Tagad irr tas pastu-departementes direktohris ar usskattu us tam, ka tee Baltijas gubberniju eedsihwotaji neklausidami tahm sluddinaschanahm ar weenu sawas grahmatas wahziski adresseere pee mannim ar to luhgschanu nahzis, tohs eeksch Widsemmes dsihwodamus rakstitajus usfaukt us winnu us daschadahm weetahm Kreewu semmes aissuhtitamahm grahmatahm ik katru reisi wai wissu adressi, jeb masakais to wahrdu ta sanehmeja un to weetu, kur ta grahmata ja-aissuhta irr, eeksch Kreewu wallodas usrakstiht.

Wirsû isstahstihts teek no Widsemmes gubbernatora preeksch sinnaschanas wisseem sinnams darrihts. Nr. 9986.

Mittu aastat järestiku on palju inimesi Balti kubermangudes elawast rahwast posti departamenti direktorile, kirja woi suu-sõna läbi, selle üle kaebtust üles andnud, et liht kirjad, mis nemad mitmesse Weneriigi kohta on saatnud, ei minewa kas koguniste nende kätte kellele naad on saadetud ehk naad saadawa kätte liig hilja. Pärast igat ühte niisugust kaebtust on järele kuulamine olnud, ja seal juures enamiste on ikka leitud, et niisuguste kirjadel on ikka adressid peale kirjutud ei mitte wene keele, waid saksa- ehk prantsuse keele, mikspärast posti ametnikud, kes neid keelest ei möista, ei wöinud neid kirjasi korralikult ja öigel ajal nende kätte ärawiia, kellele naad on saadetud.

Selle pärast posti departament on mittu korda kirja saatjaid mittme kordse kuulutuste läbi aja lehtedes palunud nende kirjade peale, mis senna ehk teisi Wenemaa kohta saadetakse, adressid wistist wene keele peale kirjutud saaks ja on selle juures ka teada andnud, et kui seda nönda ära ei toimetata siis wöib ka kergelt seda juhtuda, et niisugust kirja kirjasaaja öigel ajal kätte ei saa ehk jääb ka ta koguniste kätte wiimata, selle pärast et see ei ole iga ühe posti ametniku kohus, et ta saksa- ja prantsuse keelt möistaks, ja seda wähem on see kirjade kättekandjate kohus.

Nüüd posti depatamenti direktor, seda tähele pannes, et Balti kubermangude rahwas neist nimetud kuulutustest lugu ei pea ja ikka kirjadele adressid saksa- ja prantsuse keele peale kirjutawad, on mind palunud neile kirjade saatjadele, kes Liiwi kubermangus elawad, seda palumist wälja kuulutada, et nemad neile liht kirjadele, mis naad senna ehk teisi Wenema nurka läkkitawad, wistist adressi wene keele peale kirjutaks, kui ka mitte täit adressi, siis ometi selle koha nimi, kuhu kiri on saadetud ja selle kirjasaaja nimi, kelle kätte kiri on läkkitud.

Seda annab Liiwimaa kubernator teada kõigile, kellesse see putub. Nr. 9986.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben nachstehende Sachen als gefunden und verdächtigen Leuten abgenommen, eingeliefert worden sind, und zwar:

9 Säcke mit Hafer; 1 braune Damenjacke, 1 grauer Damenrock, 1 Theil von einem braunen Damenrock, 1 graues Seidenkleid mit schwarzen Blumen, 1 Haarflechte in einem weißen Taschentuche eingebunden, 1 schwarzer Damenhut mit schwarzen Bändern, 1 altes Hemd; 1 Kiste mit Fayencesachen; 1 Sedulke; 1 Kissen und 1 Paletot; 4 Frauenhemde und endlich 18 Spännchen Butter.

Die resp. Eigenthümer der qu. Sachen werden hierdurch aufgefordert, behufs Erlangung ihres Eigenthums, binnen 6 Wochen a dato, mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen, bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden.

Riga-Polizet-Verwaltung, den 5. Januar 1879.

Nr. 172. 2

Walmeera Mahzitaja muischas pagasta teesa ir us ta schejeenes Kurle mahjâ dsihwodama Pehter Braslin un wina seewas Annas luhgschanu tahs atraitnes Lihse Skujin 17 gadus wezu dehlu Jahni us winu wehleschanohs tam Pehter Braslinam un wina seewai Annai par dehlu un scho uswahrdâ norakstijusi, ta ka tas Jaan Skujin us preekschu ir sauzams un rakstams par Jahn Braslinu. To

kahdam tur kahda teesiga pretim runaschana lai to dara wiswehlakais lihds 15. Mai 1879, wehlaki neweenu wairs neklausihs un noraksischana paliks spehkā.

Walmeer Mahritaja muischas pagast-teesā, tanī 28. Dezember 1878. Nr. 63. 1

Прокламы. Proclama.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Hausbesitzers Samuel Sonn, entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel, gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, a dato dieses Proclams, spätestens also am 30. Juni 1879 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat. Nr. 1966. 2

Dorpat-Rathhaus, am 30. December 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Paul v. Waßmundt, als Bevollmächtigter des Herrn Geheimrath Paul Graf Fersen, Erbbesitzers des im Rujenschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Neu-Karrishof-Ippik, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Neu-Karrishof-Ippik ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Neu-Karrishof-Ippik bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Neu-Karrishof-Ippik ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Widdus-Iggal, groß 32 Thlr. 28 Gr., dem Bauer Indrik Tilt, für den Preis von 6300 Rbl. S. Nr. 1400. 2

Wolmar, den 19. December 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Baron Balthasar von Campenhausen, Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Schloß-Rosenbeck hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Schloß-Rosenbeck ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Schloß-Rosenbeck bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Schloß-Rosenbeck ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Streustück Bresche-Sall, groß 4 Thaler 35 $^{16}/_{112}$ Gr., dem Bauer Adam Rohschukaln, für den Preis von 1000 Rbl. Silb.-M.

Wolmar, den 4. Januar 1879. Nr. 13. 2

Vom Ranzenschen Gemeindegerichte werden hiermit alle Diejenigen, welche Erb- oder andere Ansprüche an die hier verstorbenen Gemeindeglieder **Hermann Lieven**, **Laura Constance Mandelberg**, **geb. Grünberg**, und **Eva Duddel** resp. deren Nachlaß zu erheben haben sollten, desmittelst aufgefordert, solche binnen drei Monaten a dato, sub poena praeclusi, hier anzumelden. Nr. 444. 2

Ranzen-Gemeindegericht, den 28. December 1878.

Von dem Schloß-Helmetschen Gemeindegericht, im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele, werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Grundeigenthümers **Kusta Tüwel** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs-Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen drei Monaten a dato, also spätestens bis zum 21. März 1879, sich bei diesem Gemeindegericht zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieses Termins mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 903. 1

Schloß-Helmet, den 21. December 1878.

Tas Ogrin mahjas saimneeks **Jahn Sailiht** ir miris, tad tohp wisi wina parahdu deweji un parahdu nehmeji usaizinati, sechu mehneschu laikā, no apakschrakstitas deenas skaitoht, t. i. lihds 3. Juhli s. g., pee schihs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlaki neweens netiks klausihts, bet ar parahdu slehpejeem pehz likuma isdarihts. Nr. 2. 3

Jumurdas pagast-teesā, 3. Janwar 1879.

Zaur scho teek wiseem kam wajadsigs sinams darihts, ka tee Kokmuischas saimneeki Jaun-Waischas mahjas gruntneeks **Pehter Sand** un Lomena mahjas rentneeks **Jahn Tom** miruschi, un ka tadehl wiseem teem, kas mineteem saimneekeem ko parahdā palikuschi jeb winem aisdewuschi, trijōs mehneschōs, t. i. lihds 30. Merz 1879, pee Kokmuischas walsts-teesas japeeteizahs. Pehz noteizeschu termina parahdu deweji netiks wairs klausiti un ar parahda slehpejeem tiks likumigi isdarihts.

Kokmuischas walsts-teesā, 30. Dezember 1878. Nr. 340. 1

Торги. Torge.

Von dem Rigaschen Vogteigerichte ist auf Requisition der Direction des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga, in Grundlage der §§ 90, 92 und 93 des Reglements des Creditvereins, der öffentliche Verkauf des dem Sattlermeister Georg Alexander Kreusch gehörigen, allhier im 1. Quartier des 2. Stadttheils, unter der Pol.-Nr. 254, an der Scharrenstraße belegenen Wohnhauses sammt Appertinentien verfügt und der Verkaufstermin auf den 30. Juni 1879, Nachmittags $^1/_2$ Uhr, anberaumt worden, weßhalb etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert werden, im Termin zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Die Meistbotstellung findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) das Immobil wird dem Meistbieter sofort zugeschlagen, falls die gebotene Summe alle Ansprüche des CreditsVereins deckt;
2) der Meistbieter ist verpflichtet, im Meistbotstermine $^1/_{10}$ des von ihm gebotenen Preises baar bei Gericht einzuzahlen, den Rest aber nicht später, als sechs Wochen nach dem Zuschlage zu berichtigen;
3) sämmtliche Kosten der Meistbotsstellung, sowie des Zuschlages und des Erwerbes überhaupt, trägt der Meistbieter.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an das zum Verkauf gestellte Immobil Forderungen oder rechtliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 30. Juni 1879, Nachmittags $^1/_2$ Uhr, beim Rigaschen Vogteigerichte, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, mit ihren Forderungen und Ansprüchen zu melden, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen, auch bei der Vertheilung des Meistbotschillings nicht berücksichtigt werden sollen.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 23. December 1878. Nr. 1133. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundzinsrecht an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 125c belegenen unbebauten Stadtplatze, welches auf den Namen des angeblich verschollenen Carl Rehberg in den Hypothekenbüchern der Stadt Dorpat corroborirt ist, auf den Antrag des hiesigen Stadtamtes, wegen rückständiger Grundzinsen und Strafprocente vom Jahre 1873 ab, zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deßhalb auf den 10. April 1879 anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbotstermine Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1. 2

Dorpat-Rathhaus, am 3. Januar 1879.

Vom Vogteigericht der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß nachstehend benannte, zur Concursmasse des insolventen Kaufmanns August Bostroem gehörigen Immobilien, als:

1) das im 2. Quartal dieser Stadt sub Nr. 171. 172/52 belegene Wohnhaus nebst Nebengebäuden, corroborirt auf den Namen des Aug. Bostroem am 17. Juni 1878 Nr. 28;
2) das im 1. Quartal der hiesigen Vorstadt sub Nr. 111/132 belegene Wohnhaus nebst Nebengebäuden, corroborirt auf den Namen des Aug. Bostroem am 25. November 1872 Nr. 68;
3) das im 1. Quartal der hiesigen Vorstadt sub Nr. 112/133 belegene Grundstück, corroborirt auf den Namen des August Bostroem am 1. Juni 1878 Nr. 25;

hierselbst zum öffentlichen Ausbot gestellt werden sollen und die Ausbotstermine auf den 9., 10. und 11. April 1879, der vierte und letzte aber, falls auf Abhaltung eines solchen angetragen werden sollte, auf den 12. April 1879 anberaumt worden sind, als weshalb die hierauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen, Mittags 12 Uhr, hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Canzlei dieses Vogteigerichts einzusehen. Nr. 7. 1

Pernau-Vogteigericht, den 2. Januar 1879.

Vom Vogteigericht der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß das zur Concursmasse des insolventen Kaufmanns **Carl Kreischmann** gehörige, im 2. Quartal dieser Stadt sub Nr. 54/174 belegene steinerne Wohnhaus nebst Nebengebäuden, corroborirt auf den Namen des Carl Kreischmann am 21. April 1877 Nr. 21, hierselbst zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll und die Ausbotstermine auf den 16., 18. u. 19. April 1879, der vierte und letzte Termin aber, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 20. April 1879 anberaumt worden sind, als weßhalb die hierauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen, Vormittags 12 Uhr hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Canzlei dieses Vogteigerichts einzusehen. Nr. 9. 1

Pernau-Vogteigericht, den 2. Januar 1879.

Съ разрѣшенія Рижской Духовной Консисторіи о публичной продажѣ матеріала Верроскаго ветхаго церковно-причтоваго каменнаго дома, съ таковыми же къ нему пристройками, будутъ производиться торгъ 23. Февраля, а пере-

торжка 27. Февраля 1879 года въ присутствіи Верроскаго Магистрата. Зданія сіи, по стоимости матеріала, оцѣнены въ 2384 руб. 71½ коп., а за расходомъ на разборку и вывозку въ 466 руб. 21½ коп., съ каковой суммы и начнется торгъ. О подробностяхъ описи и условіяхъ продажи можно узнать во всякое время въ Верроскомъ Православномъ Причтѣ. Объявляя о томъ, Магистратъ города Верро вызываетъ желающихъ купить сей матеріалъ, явиться въ присутствіи его въ вышеупомянутыхъ срокахъ въ 12 часовъ въ полдень.

Верро, 23. Декабря 1878 г. № 1334. 1

Zufolge desfallsiger Entscheidung des Rigaschen geistlichen Consistoriums sollen zum öffentlichen Verkaufe des Materials des Werroschen alten steinernen Kirchenhauses und dessen Nebengebäude im Gerichtslocale des Werroschen Magistrats ein Torg am 23. Februar und der Peretorg am 27. Februar 1879 abgehalten werden. Der Materialwerth der Gebäude ist auf 2384 Rbl. 71½ Kop. und nach Abrechnung der Kosten des Abbruchs und der Fortschaffung des Materials auf 466 Rbl. 21½ Kop. taxirt worden, mit welcher letzteren Summe auch der Bot zu beginnen hat. Die aufgemachte Taxation und die Verkaufsbedingungen können jederzeit bei der Werroschen rechtgläubigen Geistlichkeit eingesehen werden. Bei der Bekanntmachung hierüber werden vom Magistrate der Stadt Werro Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, in den bezeichneten Terminen Mittags um 12 Uhr im hiesigen Rathhause zu erscheinen. Nr. 1334. 1

Werro, den 23. December 1878.

Ria linna piiskopi kohto moistmise järrele saab Wörro magistrati kohto-majas siin linnas seiswa kiwwist tehtud wanna kiriko-maja ja temma körwalise hone matrial awwalikult ennam pakkujale ärra müütud, sel wiisil, et eddimene wälja pakkumine 23. Webruari kuu päewal ja teine wälja pakkumine 27. Webruaril 1879 aastal saab ollema. Nende honete matriali hind on 2384 rubla 71½ kopp. päle arwatud, agga pärrast mahhakiskumise ja ärraweddamise kullu mahha arwamist 466 rubla 21½ kopp. päle, kelle wiimse rahha arwuga ka wälja pakkumine allustab. Kauba ja wälja pakkumise leppingut wöib iggal ajal Wörro öige usu kiriko wannemite jures nähha saada. Sedda kuulutades annab Wörro magistrati kohhus keikile, kes sedda matriali osta tahhawad, seläbbi teäda, et nemmad üllewel nimmetud päiwil kel 12 louna ajal magistradi kohto majasse tullewad.

Wörrol, sel 23. Detsembril 1878. 1334. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что согласно требованію Гродненскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія иска купца Кушеля Куницы въ 450 руб., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ деревянный домъ мѣщанъ Нехема Осіовича Роженскаго и Михеля Хеимовича Розовскаго, состоящій Гродненской губерніи, въ городѣ Слонимѣ, на Жировицкой улицѣ, подъ № 69. Домъ этотъ на каменномъ фундаментѣ, длиною 7 саж. 1 арш., шириною 4 саж., крытъ гонтомъ, при немъ амбаръ и конюшня, построены на городской землѣ, коей числится длин. 12 саж. 1 арш., шир. 7 саж. 1 арш., оцѣненъ въ 1080 руб.

Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 25. Апрѣля 1879 г., съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другіе бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3026. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Бессарабскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія долговъ дворянина Николая Дмитріевича Фрунзети частныхъ 30,162 руб. и казенныхъ 203 р., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Фрунзети недвижимое имѣніе, состоящее Бессарабской губерніи, Сорокскаго уѣзда, 2 стана, заключающее въ себѣ два участка пустопорожной земли, одинъ изъ вотчины Правины и Вадурели въ количествѣ 243 десят. 1224 квад. саж. оцѣненный въ 15,210 р. и другой изъ вотчины Шербештъ изъ общаго владѣнія 53 десятинъ 2266⅔ кв. саж. оцѣненный въ 3140 р.

Продажа эта, послѣдняя и окончательная; будетъ производиться каждому участку отдѣльно, въ срокъ торга 25. Апрѣля 1879 г. съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3131. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Минскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія частныхъ долговъ коллежскаго секретаря Болеслава Александрова Лаппо, на сумму 24,789 руб. 25 коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ половина общаго имѣнія Болеслава и брата его Михаила Лаппо, состоящаго Минской губерніи, Бобруйскаго уѣзда, 3 стана, называемаго мыза Фащевка, въ коемъ числятся 1447 дес. земли, въ томъ числѣ усадебной 1 дес. пахатной 40 дес., а остальное количество подъ лѣсомъ и кустарникомъ и строенія: изба, сарай и срубъ для гумна, оцѣнено въ 3515 руб.

Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 27. Апрѣля 1879 года съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3108. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что согласно требованію Виленскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія частныхъ долговъ поручика Игнатія Иванова Деспотъ-Зеновича на сумму 62164 р., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Деспотъ-Зеновичу недвижимое имѣніе „Плиссы" состоящее Виленской губерніи, Дисненскаго уѣзда, 1 стана, заключающее въ себѣ мѣстечко Плиссы, Фольваркъ Мечиславово и застѣнки Матасы, Люцица и Иреклолье, въ коихъ числится земли разнаго качества 1605 дес. 500 кв. саж. и строенія: нѣсколько деревянныхъ домовъ, съ хозяйственными постройками, пивоваренный заводъ, мельница и фруктовый садъ, оцѣнено въ 56850 руб.

Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 18. Апрѣля 1879 г. съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 2826. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Витебскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія частныхъ долговъ помѣщика Михаила Іосифова Шестаковскаго на сумму 7013 руб. будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащая Шестаковскому деревянная корчма, называемая Граверишки, состоящая Витебской губерніи, Рѣжицкаго уѣзда, 2 стана. Корчма эта длиною 11½ саж. и шириною 3 саж. 2 арш. при ней 1600 кв. саж. огородной земли, оцѣнена въ 390 руб.

Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 18. Апрѣля 1879 г. съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 1360. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія казеннаго взысканія, за отпущенную соль на сумму 3600 руб. съ процентами, будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе вдовы штабсъ-капитана Анны Александровой фонъ Баумгартенъ, состоящее Смоленской губерніи, Порѣчскаго уѣзда, 3 стана, въ пустошѣ Александриной, въ коей числится земли всего 3000 десят., въ томъ числѣ подъ мелкимъ лѣсомъ 320 дес., подъ озерами и рѣчками 44 дес. 2269 саж., подъ дорогами 800 саж. и подъ болотомъ 2134 дес. 1731 саж.; оцѣнено въ 2460 руб.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 29. Апрѣля 1879 г. съ переторжкою черезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись, планъ и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3022. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената и согласно требованію Окружнаго Интендантскаго Управленія Петербургскаго Военнаго Округа, для удовлетворенія взысканія, числящагося на неисправномъ подрядчикѣ Гавриловѣ Дмитріевѣ Скобкинѣ, въ суммѣ 2215 р. 58 к. и частныхъ долговъ: Г. Флемингъ, 3435 р. 64½ к. купцу Степанову 250 р. крестьянину Кароткову 937 руб. 5 коп. и потомственному почетному гражданину Лукѣ Скобкину 7400 руб. гербовыхъ пошлинъ 1 руб. 50 коп., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Скобкину, и матери его Дарьѣ Скобкиной, (нынѣ умершей) недвижимое имѣніе, состоящее С.-Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 1 стана, заключающее въ себѣ при деревнѣ Шаломнѣ 1100 дес. земли, въ томъ числѣ пахатной 59 дес. 2234 саж. сѣнокосной 48 д. 1360 саж. и подъ лѣсомъ строевымъ и дровянымъ 989 дес. 1791 саж., оцѣнено въ 5765 руб. 75 коп.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 20. Апрѣля 1879 года съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись, планъ и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3077. 2

Испр. Вице-Губернаторъ:

Тобизенъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Hierbei folgt als Beilage: die Tabelle der am 2. Januar 1879 gezogenen Gewinne und amortisirten Nummern der 1. 5% inneren Prämienanleihe.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 12. Января 1879 года.